

Verwaltungsanordnung zur Einführung von Spielgemeinschaften im Frauenfußball (Kreisligen) gemäß § 2 Abs. 5 WFLV/SpO in Verbindung mit § 32 Abs. 8 FVN-Satzung

I. Allgemein

1. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Frauen die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen. Spielgemeinschaften zum Zwecke der Leistungsförderung oder eines evtl. Aufstiegs des Vereins in eine höhere Spielklasse werden nicht genehmigt. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft bei den Frauen ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über eine genügende Anzahl von Spielerinnen verfügen. Sie müssen sich dann mit einem oder mehreren Vereinen Ihrer Wahl verständigen und einen federführenden Verein benennen.
2. Die Spielgemeinschaft wird für ein Spieljahr genehmigt. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft automatisch. Das Fortbestehen muss neu beantragt werden.

II. Antragsverfahren

1. Die zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereine melden mit einem vorgedruckten Formblatt die Mannschaft der Kommission Spielbetrieb.
2. Bei Genehmigung durch die Kommission Spielbetrieb wird der federführende Verein schriftlich informiert.

III. Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. Die Zuständigkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein.
2. Spielgemeinschaften können nur für die unterste Spielklasse (Kreisliga) genehmigt werden. Für Pokalspiele (Feld und Halle) sind Spielgemeinschaften nicht zugelassen. In begründeten Fällen kann die Kommission Spielbetrieb eine Sondergenehmigung erteilen.
3. Das Spielrecht für den Stammverein der Frauenspielerin bleibt bei Genehmigung der Spielgemeinschaft unberührt.
4. Spielgemeinschaften sind auch mit Mannschaften verschiedener Kreise möglich.

IV. Aufstieg

Ein Aufstiegsrecht für Spielgemeinschaften ist generell ausgeschlossen.

V. Ordnungsgelder / Rechtsorgane

Bei Spielgemeinschaften haftet der federführende Verein für alle Vorkommnisse. Zuständig ist das Rechtsorgan des Kreises, dem der federführende Verein angehört.